

Allgemeinverfügung

Die Stadt Hohen Neuendorf sowie die Stadt Oranienburg erlassen als örtliche Ordnungsbehörden aufgrund der §§ 1, 3, 4, 5, 13, 18, 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, (Nr. 21), S. 266 in der zuletzt geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung anlässlich einer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Bomben- und Munitionsfundes auf einem Grundstück im Forst in Borgsdorf.

1. Am Mittwoch, 11.03.2026, wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr eine Sperrzone mit einem Radius von 1000 Metern eingerichtet. Die Sperrzone ist der nachfolgend abgedruckten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.



Abbildung 1 gesamter Sperrkreis (betroffene Straßen sind hervorgehoben)

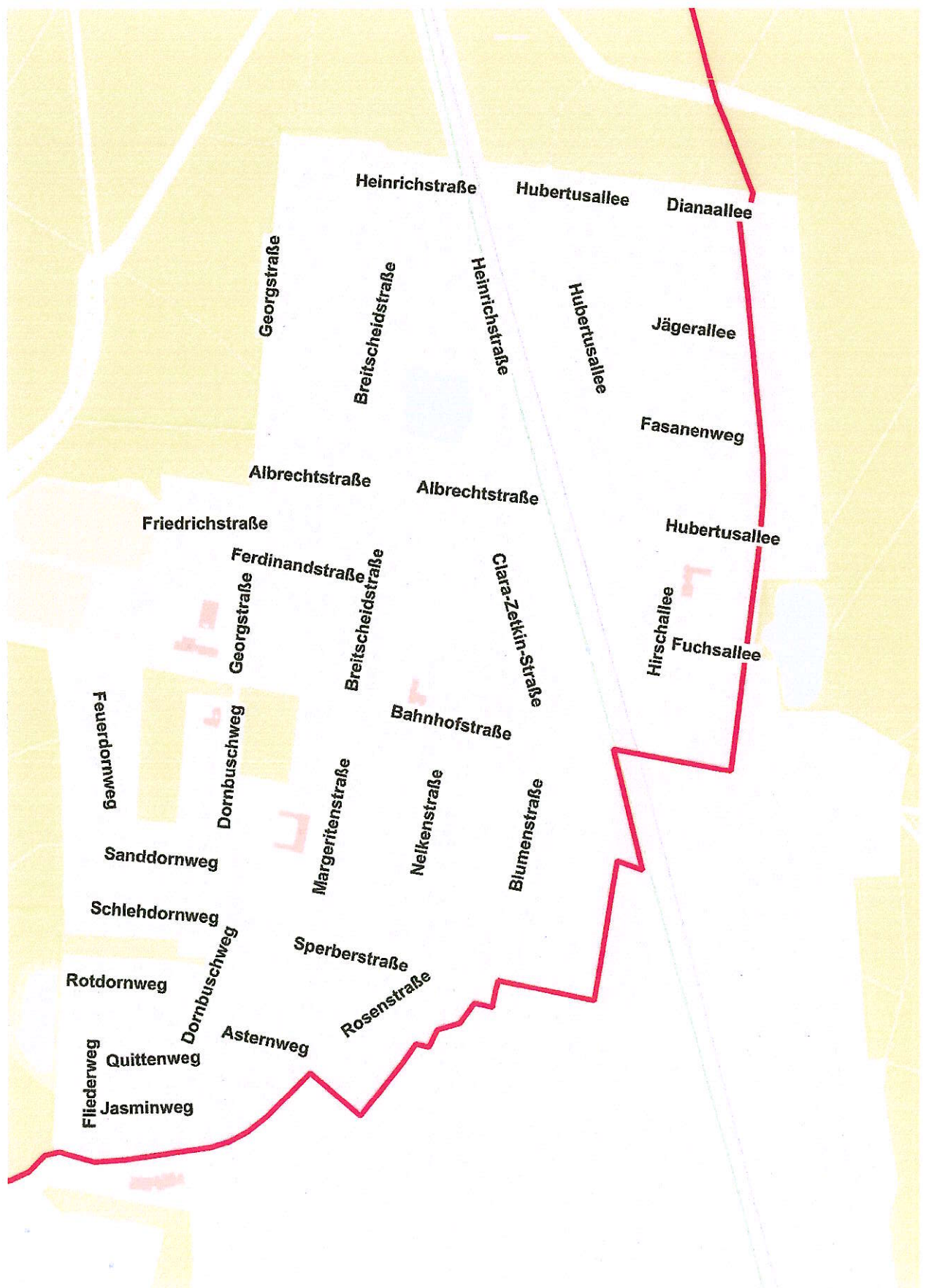


Abbildung 2 betroffene Straßen Borgsdorf

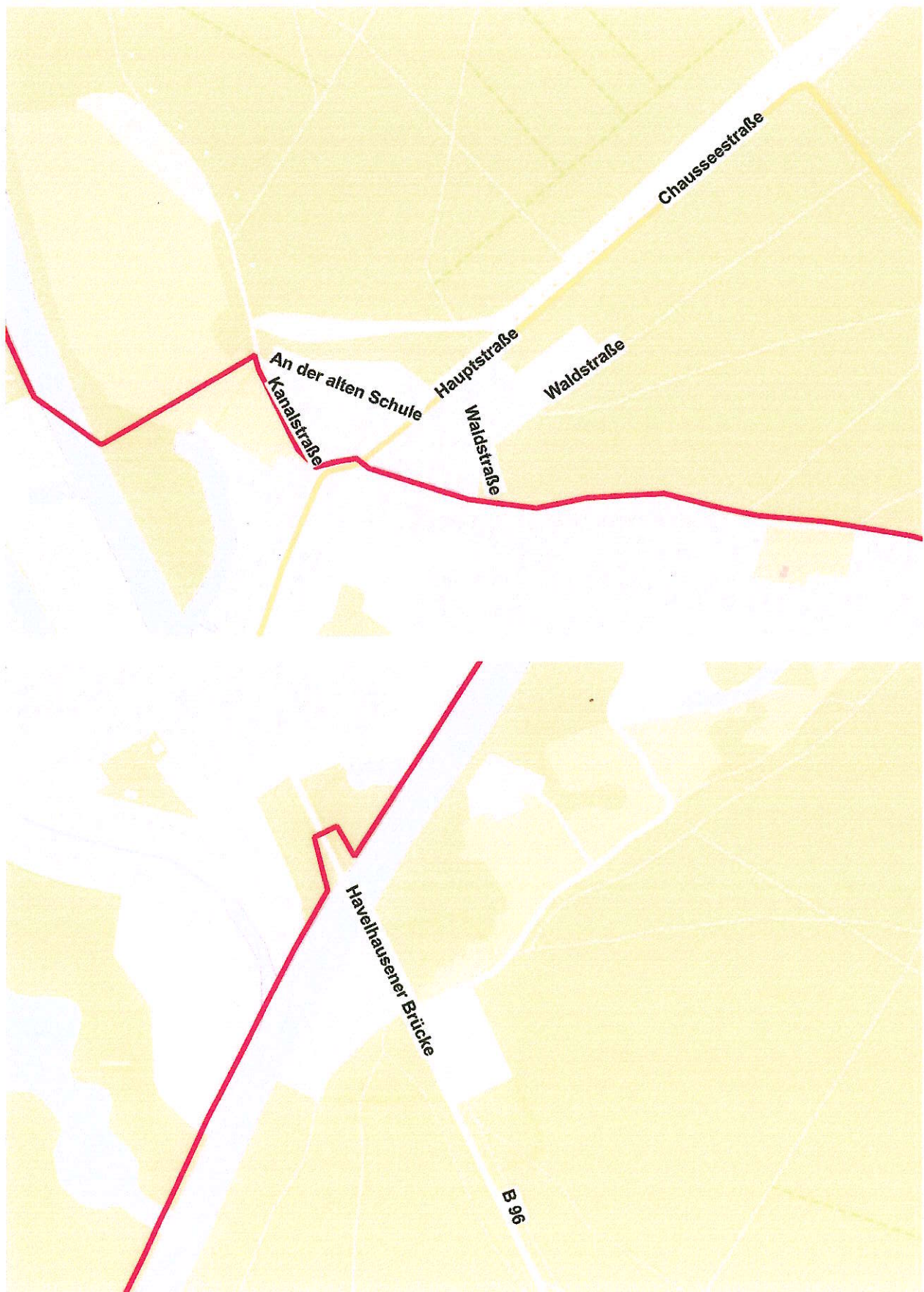


Abbildung 3 betroffene Straßen Pinnow (oben), betroffene Straßen Havelhausen (unten)

2. Am Mittwoch, 11.03.2026, ab 8 Uhr, ist es bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von

- Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen und im Wald gemäß der beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
 4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
 5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt Hohen Neuendorf beauftragten Mitarbeitenden und Fachfirmen sowie an der Entschärfung beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Rechtsgrundlagen zu den Ziff. 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziff. 3:

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bbg i.V.m. § 79 VwVfG i.V.m. §§ 70 Abs. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziff. 4

§§ 3, 16, 26 Abs 1, 27 Abs. 2 Nr. 4, 28 Abs. 1 i.V.m. 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13, (Nr. 18) in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Auf einem Grundstück der Forst in Hohen Neuendorf OT Borgsdorf wurden Bomben und Munition gefunden, die durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Brandenburg (KMBD) am 11.03.2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr gesprengt werden. Da es dabei zu einer gewollten Detonation kommt, die lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen kann, empfiehlt der KMBD die Räumung und Evakuierung des gefährdeten Bereichs.

Die Städte Hohen Neuendorf und Oranienburg sind gemäß §§ 1, 3, 4, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständigen Behörden, die aufgrund des § 13 OBG tätig werden. Danach haben sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der Bereich, der von der Sprengung betroffen ist, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Brandenburg festgelegt und der gefährdete Bereich hiermit als Sperrzone festgelegt. Die Räumung und Evakuierung dieses Bereiches ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Sprengung der Fundmunition verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib im Räumungsbereich/Sperrbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Maßnahme nur das

Bürgermeisterin Stadt Oranienburg